

**Satzung zur Gestaltung von Garten-/Gerätehäuschen in der Flurlage „Brühl“  
in der Gemeinde Estenfeld  
vom 16.08.2024**

Aufgrund des Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Estenfeld folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist begrenzt auf die Grundstücke Fl.Nr. 5203, 5204, 5205, 5206, 5207, 5208, 5209, 5210, 5129, 5130, 5131, 5132, 5133, 5134, 5135, 5136, 5137, 5138, 5141, 5142, 5143, 5144, 5145, 5146, 5147, 5148, 5149, 5150, 5151, 5152, 5153, 5154, 5155, 5156.
2. Die Planzeichnung vom 06.08.2024 die den Geltungsbereich der Satzung darstellt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Nutzung**

1. Je Grundstück ist die Errichtung von bis zu vier Gebäuden zulässig.
2. Je Grundstück ist ein PKW-Stellplatz zulässig.
3. Die Grundstücke dürfen eingefriedet werden.

**§ 3 zulässige Bebauung je Grundstück**

1.
  - Gestattet ist bei Grundstücken bis zu einer Größe von 400 m<sup>2</sup> jeweils
    - ein eingeschossiges Gartenhäuschen maximal 12 m<sup>2</sup>
    - eine Terrasse maximal 5 m<sup>2</sup>
    - ein überdachter Freisitz maximal 4 m<sup>2</sup>
    - ein Geräteschuppen maximal 6 m<sup>2</sup>
    - ein Gewächshaus maximal 4 m<sup>2</sup>
    - ein Stellplatz maximal 18 m<sup>2</sup>
  - Gestattet ist bei Grundstücken ab einer Größe von 400 m<sup>2</sup> jeweils
    - ein eingeschossiges Gartenhäuschen maximal 18 m<sup>2</sup>
    - eine Terrasse maximal 10 m<sup>2</sup>
    - ein überdachter Freisitz maximal 6 m<sup>2</sup>
    - ein Geräteschuppen maximal 8 m<sup>2</sup>
    - ein Gewächshaus maximal 6 m<sup>2</sup>
    - ein Stellplatz maximal 18 m<sup>2</sup>

- Gestattet ist bei Grundstücken ab einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> jeweils
  - ein eingeschossiges Gartenhäuschen maximal 24 m<sup>2</sup>
  - eine Terrasse maximal 15 m<sup>2</sup>
  - ein überdachter Freisitz maximal 8 m<sup>2</sup>
  - ein Geräteschuppen maximal 10 m<sup>2</sup>
  - ein Gewächshaus maximal 8 m<sup>2</sup>
  - ein Stellplatz maximal 18 m<sup>2</sup>
- 2. Die maximale zulässige Größe eines einzelnen Gebäudes darf 75 m<sup>3</sup> umbauten Raum nicht überschreiten.
- 3. Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Einfriedung zulässig.

#### **§ 4 Gestaltung der Baulichen Anlagen**

##### 1. Gebäude:

Bauweise:	eingeschossig in Holzbauweise
Fundament:	Streifen- oder Punktfundament, Betonplatte
Außenwände:	Holz, Farbe naturbelassen oder braun
Wandhöhe:	Maximal 3,0 m
Firsthöhe:	Maximal 3,5 m
Dachform:	Sattel- oder Pultdach, Neigung maximal 30°
Dacheindeckung:	Ziegel, Bitumenbahnen, Schindeln, Blech nicht glänzend (rot/braun)
Dachüberstand:	umlaufend maximal 0,5 m

##### 2. PKW-Stellplatz:

Befestigung:	offenporig und versickerungsfähig (z.B. Rasengitter bzw. Rasenfugensteine, Schotterrassen o.ä.)
--------------	--

##### 3. Terrasse:

Befestigung:	Terrassenplatten, Pflastersteine, Kies, Hackschnitzel o.ä.
--------------	--

##### 4. Einfriedung:

Höhe:	maximal 1,5 m
Art:	Maschendraht, sockellose Einfriedung

#### **§ 5 Standort der baulichen Anlagen**

1. Zur öffentlichen Verkehrsfläche (wegemäßige Erschließung) muss der Abstand für Garten- bzw. Gerätehäuschen 3,0 m betragen.
2. Zur seitlichen Grundstücksgrenze ist mit den Gebäuden ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten

## § 6 Hinweise

1. Die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich in einem Überschwemmungsgebiet. Für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserrechtsbehörde einzuholen.
2. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern nur durch Schöpfen mit Handgefäßen erlaubt.
3. Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> zur Deckung des Eigenverbrauchs sind zulässig.

## § 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gestaltung von Garten-/Gerätehäuschen in der Flurlage „Am Brühl“ vom 01.03.2000 außer Kraft.

Estenfeld, 16.08.2024

Gemeinde Estenfeld

*R. Sch*

Rosalinde Schraud

1. Bürgermeisterin



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 06.08.2024 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.09.2024 angebracht und am 03.10.2024 wieder entfernt.

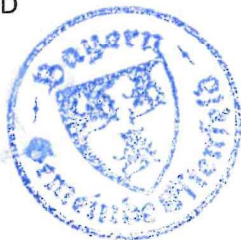
Estenfeld, den 04.10.2024

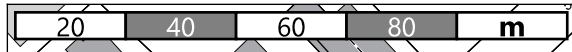
GEMEINDE ESTENFELD

*R. Sch*

Rosalinde Schraud

1. Bürgermeisterin





Erstellt am: 06.08.2024  
Maßstab 1:1370

